

Änderungen - Satzung TSV Kimratshofen 1920 e.V.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.
Der Verein kann hierfür auch steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG (Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale) gewähren.

§ 5 Mitgliedschaft

- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des **16. 48.** Lebensjahres aktives Wahl- und Stimmrecht.
Passives Wahlrecht besteht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister

Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich **durch jedes Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB** ~~den 1. Vorsitzenden, durch den 2. Vorsitzenden und durch den Schatzmeister jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).~~
Im Innenverhältnis zum Verein sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. ~~Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung im öffentlichen Mitteilungsblatt.~~
Die Einladung kann wahlweise erfolgen durch
- Veröffentlichung im öffentlichen Mitteilungsblatt, oder
- Veröffentlichung auf der Vereinswebsite, oder
- direkte Benachrichtigung per E-Mail, sofern eine E-Mail-Adresse des Mitglieds vorliegt.
Die Einladung ist wirksam, wenn sie über einen dieser drei Wege erfolgt.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehene Höchstgrenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur **bei** für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (**§ 31a BGB**).
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- (1) ~~Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, (gegebenenfalls Benennung weiterer Daten).~~
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und dessen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Verarbeitet werden insbesondere folgende Daten:

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit sowie für den Sportbetrieb erforderliche Zusatzdaten (z. B. Lizenzen, Funktionen, Teilnahme an Wettkämpfen).

Die Datenverarbeitung ist zur Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich. Mit dem Aufnahmeantrag erklärt das Mitglied seine Einwilligung in die Datenverarbeitung, soweit diese nicht bereits gesetzlich oder vertraglich zulässig ist.

- (4) ~~Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.~~
Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, sofern ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und die betreffenden Mitglieder zuvor schriftlich versichern, dass die Daten ausschließlich für vereinsbezogene Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) ~~Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 15. November 2013 in Kimratshofen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.~~
Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24. April 2026 in Kimratshofen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.